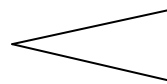


Erstreckungen des EV

Verlängerung des EV auf Ersatzgegenstände

- Weiterverkauf / Vermietung durch den EV-Käufer: Forderung aus Weiterverkauf / Vermietung; „Weiterveräußerungsklausel“
- Verarbeitung: neue Sache; „Verarbeitungsklausel“: EV-Verkäufer als „Hersteller“ der neuen Sache, § 950
- Verbindung der Kaufsache mit anderer Sache: kein Gestaltungsbedarf bzw. keine Gestaltungsmöglichkeit

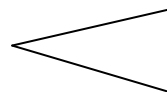
- mit beweglicher Sache



einfacher Bestandteil: keine Rechtsänderung; EV-V bleibt Eigentümer

wesentlicher Bestandteil: Miteigentum (§ 947)

- mit unbeweglicher Sache



einfacher Bestandteil: keine Rechtsänderung; EV-V bleibt Eigentümer

wesentlicher Bestandteil: EV-V verliert Eigentum; keine Gestaltungsmöglichkeit; Alleineigentum des Grundstückseigentümers (§ 946); nur BereicherungsR (§ 951)

Erweiterung bzgl. der gesicherten Forderung